

Verordnung über die Schifffahrt

Vom 24. Oktober 1994 (Stand 1. April 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 3 und 58 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975¹⁾, §§ 11ff., 33^{bis}, 33^{ter}, 33^{quater} des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959²⁾, § 246 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954³⁾, § 4 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941⁴⁾

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Binnenschifffahrt auf den öffentlichen Gewässern des Kantons.

² Sie setzt im Rahmen von Artikel 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975⁵⁾ ergänzendes Recht.

§ 2 Weitere Bestimmungen

¹ Einschränkende Bestimmungen über die Nutzung und den Schutz der Gewässer sowie den Natur- und Heimatschutz bleiben vorbehalten.

² Soweit die Aarestrecke Kantonsgrenze bildet, bleiben besondere Vereinbarungen des Regierungsrates mit Nachbarkantonen vorbehalten.

2. Zuständigkeiten

§ 3 Zuständige Behörde

¹ Der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Binnenschifffahrt obliegt folgenden Behörden und Amtsstellen:

- a) Regierungsrat;
- b)* ...
- c) Bau- und Justizdepartement⁶⁾;
- d) Kantonspolizei;

¹⁾ SR [747.201](#).

²⁾ BGS [712.11](#).

³⁾ BGS [211.1](#).

⁴⁾ BGS [311.1](#).

⁵⁾ SR [747.201](#).

⁶⁾ Im ganzen Erlass neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

736.12

e) Motorfahrzeugkontrolle.

² Wo diese Verordnung oder andere Erlasse nichts anderes bestimmen, ist das Bau- und Justizdepartement für den Vollzug zuständig.*

§ 4 *Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat ist insbesondere zuständig für:

- a) die Bewilligung von Hafenanlagen, Schiffswerften, Bootshäusern, Ver- und Entsorgungsanlagen und ähnlichen Einrichtungen;
- b) die Ausscheidung der Zonen für Schiffsanbindeplätze;
- c) die Festlegung der zulässigen Anzahl der Schiffsanbindeplätze und ihre Verteilung auf die ausgeschiedenen Zonen.

§ 5* ...

§ 6 *Bau- und Justizdepartement*

¹ Das Bau- und Justizdepartement ist insbesondere zuständig für:

- a)* ...
- b) die Bewilligung von Bau, Änderung und Betrieb von Schiffsstegen, Schiffsanbindeplätzen und ähnlichen Einrichtungen nach Anhören der Ufergemeinden;
- c) die Verwaltung der staatseigenen Schiffsstege und Schiffsanbindeplätze;
- d)* die Aufsicht über private Schiffsstege und Schiffsanbindeplätze, insbesondere über die entsprechenden Mietbedingungen;
- e)* die Signalisation (Anbringen von Schifffahrtszeichen) auf Antrag der Kantonspolizei;
- f)* die Bewilligung von Versuchsfahrten und nautischen Veranstaltungen, nach Anhören der Kantonspolizei und der betroffenen Ufergemeinden;
- g)* die Bewilligung gewerbsmässiger Schiffsvermietung.

§ 7 *Kantonspolizei*

¹ Die Kantonspolizei ist insbesondere zuständig für:

- a) die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für die Schifffahrt;
- b) Massnahmen zur Beseitigung von Hindernissen;
- c) die Organisation des Sturmwarn- und Rettungsdienstes, insbesondere auch das Verbot der Ausfahrt bei Nebel;
- d) die Ausübung der besonderen Befugnisse nach Artikel 59 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt¹⁾;
- e) die Erteilung der Ermächtigung, ein blaues Blinklicht zu führen;
- f) die Bewilligung von Sondertransporten und von Personentransporten mit Güterschiffen;
- g) Massnahmen bei Feststellung von Mängeln an einem Schiff;

¹⁾ SR [747.201](#).

- h) die Erteilung von Ausnahmegewilligungen im Sinne von Artikel 163 der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern¹⁾.

§ 8 *Motorfahrzeugkontrolle*

¹ Die Motorfahrzeugkontrolle ist insbesondere zuständig für:

- a) die Erteilung und den Entzug des Schiffsausweises und der zusätzlichen kantonalen Betriebsbewilligung;
- b) die Führung des Schiffsregisters;
- c) die Prüfungen der Schiffsführer und Schiffsführerinnen;
- d) die Erteilung und den Entzug des Führerausweises;
- e) die Anordnung einer Prüfung bei Zweifeln an der Eignung eines Schiffsführers oder einer Schiffsführerin;
- f) Verwarnungen;
- g) die Erhebung von Steuern und Gebühren;
- h) Schiffsprüfungen und die Entgegennahme der Meldungen wesentlicher Änderungen an einem Schiff;
- i)* die Bewilligung der Inbetriebnahme ausländischer Schiffe.

3. Beschränkungen

§ 9 *Beschränkung für Motorschiffe*

¹ Die Zahl der Schiffsanbindeplätze für Schiffe mit Verbrennungsmotoren ist für die ganze Aarestrecke des Kantons auf 400 beschränkt. Vorbehalten bleibt § 10.

² Durch Zuteilung eines Kontingentes sind angemessen zu berücksichtigen:

- a) Bedürfnisse der Gemeinden mit eigenen Bootsstegen;
- b) Bedürfnisse des Rettungsdienstes und der Fischerei;
- c) Bedürfnisse des Schifffahrtsgewerbes.

§ 10 *Ausnahmen*

¹ Das Bau- und Justizdepartement kann in Abweichung von § 9 Schiffsanbindeplätze für Motorschiffe bewilligen, wenn deren Antriebsleistung nicht mehr als 6 kW und deren Gewicht nicht mehr als 400 kg beträgt und die Schiffe nachweisbar zur Ausübung der Fischerei verwendet werden.

² Nicht unter die Beschränkung von § 9 fallen Segelboote mit Hilfsmotoren (Flautenschieber), sofern diese nur zum Ein- und Auslaufen, bei Flauten und bei Gefahr verwendet werden.

§ 11 *Örtliche Beschränkung der Schiffsanbindeplätze*

¹ Ausserhalb der in Abschnitt IV ausgeschiedenen Zonen dürfen unter Vorbehalt von § 10 Absatz 1 keine Bewilligungen für Schiffsanbindeplätze erteilt werden.

¹⁾ SR [747.201.1](#).

736.12

§ 12* *Fahrverbot zwischen Feldbrunnen und Flumenthal*

¹ In den Monaten Oktober bis und mit März ist das Befahren des Aareabschnittes ab Höhe des Schützenhauses Feldbrunnen bis zum Werk Flumenthal untersagt.

² Vorbehalten bleibt der nach dem Bundesrecht vorgesehene Durchgangsverkehr.

§ 12^{bis}* *Gesetzliche Ausnahme*

¹ Vom Verbot ausgenommen sind Fahrten zum Zweck der fischereilichen Bewirtschaftung und zur Pflege des Lebensraumes nach Anordnung und unter Aufsicht des zuständigen Departements.

§ 12^{ter}* *Einzelbewilligung*

¹ Das nach § 6 dieser Verordnung zuständige Departement kann im Einzelfall Ausnahmegewilligungen erteilen. Diese sollen mit Zurückhaltung und ausschliesslich für Veranstaltungen mit geringfügigen Auswirkungen für den Aareraum erteilt werden.*

§ 13 *Betriebsbewilligung für Schiffe*

¹ Neue Betriebsbewilligungen werden unter Vorbehalt von § 14 nur an Personen erteilt, die für ihr Schiff einen Schiffsanbindeplatz oder Trockenstandplatz auf privatem Grund nachweisen können.

§ 14 *Domizil-Motorschiffe*

¹ Für Domizil-Motorschiffe werden Betriebsbewilligungen nur erteilt, wenn ein Trockenstandplatz auf privatem Grund nachgewiesen wird.

² Nach jeder Verwendung ist das Schiff auszuwassern.

§ 15 *Geschwindigkeitsbeschränkung*

¹ Auf den solothurnischen Gewässern ist die Geschwindigkeit auf 15 km/h beschränkt.

4. Bauten und Anlagen für die Schifffahrt

§ 16 *Verbot der Errichtung*

¹ Das Erstellen von Bauten und Anlagen für die Schifffahrt an und in öffentlichen Gewässern ist untersagt.

§ 17 *Ausnahmegewilligungen*

¹ Der Regierungsrat kann insbesondere für Hafenanlagen, Schiffswerften, Bootshäuser, Ver- und Entsorgungsanlagen und das Bau- und Justizdepartement für Schiffsstege, Schiffsanbindeplätze und ähnliche Einrichtungen nach Anhören der betroffenen Ufergemeinden eine Ausnahmegewilligung erteilen.

² Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt insbesondere die Interessen des Gewässerschutzes, des Natur- und Heimatschutzes, der Fischerei, der Schifffahrt, der Wasser- und der Wasserbaupolizei.

³ Bewilligungen haben die Auflage zu enthalten, dass bei einer Weitervermietung der Schiffsstege und der Schiffsanbindeplätze die Mietbedingungen angemessen zu gestalten sind.

§ 18 Bewilligungsverfahren

¹ Gesuche sind dem Bau- und Justizdepartement mit folgenden Unterlagen im Doppel einzureichen:

- a) Situationsplan (Kopie des Katasterplanes);
- b) Ausführungsplan im Massstab 1:50 mit eingetragenen Massen;
- c) Nachweis über eine genügende Erschliessung und ein entsprechendes Zugangsrecht.

² Die Erteilung der Baubewilligung durch die Ufergemeinde bleibt vorbehalten.

§ 19 Zonen für Schiffsanbindeplätze

¹ Im oberen Kantonsteil werden folgende Zonen für Schiffsanbindeplätze ausgedehnt:

- a) Zone I für Motorschiffe jeder Antriebsleistung und für Schiffe ohne Verbrennungsmotoren;
- b) Zone II für Motorschiffe mit einer Antriebsleistung von höchstens 6 kW und für Schiffe ohne Verbrennungsmotoren;
- c) Zone III für Schiffe ohne Verbrennungsmotoren.

§ 20 Verteilung

¹ Die Verteilung auf die Gemeinden und die Ausscheidung der Zonen im Sinne von § 19 richten sich nach den zugehörigen Übersichtsplänen¹⁾.

² Die zulässige Anzahl der Schiffsanbindeplätze und ihre Verteilung auf die Zonen werden vom Regierungsrat festgelegt.

§ 21 Bewilligung für Schiffsanbindeplätze

¹ Die Bewilligung für einen Schiffsanbindeplatz ist grundsätzlich persönlich und nur zwischen Ehegatten, eingetragenen Partnern und eingetragenen Partnerinnen sowie direkten Nachkommen übertragbar. Eine Übertragung ist dem Bau- und Justizdepartement unverzüglich zu melden. Der neue Bewilligungsinhaber beziehungsweise die neue Bewilligungsinhaberin hat dem Bau- und Justizdepartement für Boote ab 6 kW spätestens 1 Jahr nach der Übertragung einen gültigen Führerausweis vorzulegen, andernfalls erlischt die Bewilligung.*

² Die Bewilligungsdauer beträgt in jedem Fall 15 Jahre mit einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit um 5 Jahre. Die Bewilligung erlischt auch, wenn der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin das Schiff verkauft und nicht innert 6 Monaten für den eigenen Gebrauch ein anderes Schiff erwirbt.

³ Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen von Schiffsstegen und Schiffsanbindeplätzen sind verpflichtet, dem Bau- und Justizdepartement freiwerdende Schiffsanbindeplätze sofort zu melden.

⁴ Das Bau- und Justizdepartement führt über bewilligte Schiffsstege und Schiffsanbindeplätze ein Verzeichnis.

¹⁾ Die Übersichtspläne werden nicht abgedruckt.

736.12

§ 22 Entzug der Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird entschädigungslos entzogen, wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen von § 21 zur Erteilung nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

² Die Bewilligung kann ferner entschädigungslos entzogen werden, wenn die mit der Erteilung verbundenen Auflagen und Bedingungen missachtet werden.

§ 23 Warteliste

¹ Das Bau- und Justizdepartement führt eine Warteliste über eingehende Gesuche für die Bewilligung von Schiffsanbindeplätzen an bereits bewilligten Anlagen.

² Es teilt freie oder freiwerdende Plätze im Rahmen der Warteliste in folgender Reihenfolge zu:

- a) Einwohnern oder Einwohnerinnen mit Wohnsitz in einer Ufergemeinde, sofern nicht schon ein Drittel der Plätze in dieser Gemeinde von Gemeindeangehörigen belegt sind;
- b) den übrigen Kantonseinwohnern oder Kantonseinwohnerinnen;
- c) Einwohnern oder Einwohnerinnen anderer Kantone.

5. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 24 Strafbestimmung

¹ Wer gegen Vorschriften dieser Verordnung verstösst, wird, soweit nicht andere Strafbestimmungen, insbesondere solche der Gewässerschutzgesetzgebung, anwendbar sind, mit Haft oder Busse bestraft.

§ 25 Rechtsmittel

¹ Verfügungen der Kantonspolizei können innert 10 Tagen mit Beschwerde an das Departement des Innern weitergezogen werden.*

² Verfügungen der Departemente und der Motorfahrzeugkontrolle können innert 10 Tagen mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Bei Verfügungen des Bau- und Justizdepartementes bleibt § 50 Absatz 2 Buchstabe d des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977¹⁾ vorbehalten.*

§ 26 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Schifffahrt vom 21. Dezember 1979²⁾ aufgehoben.

§ 27 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Der gegen diese Verordnung erhobene Einspruch wurde vom Kantonsrat am 25. Oktober 1995 abgewiesen.

¹⁾ BGS [125.12](#).

²⁾ GS 88, 299 (BGS 736.12).

* Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
15.03.2005	01.08.2005	§ 12	totalrevidiert	-
15.03.2005	01.08.2005	§ 12 ^{bis}	eingefügt	-
15.03.2005	01.08.2005	§ 12 ^{ter}	eingefügt	-
23.10.2006	01.01.2007	§ 21 Abs. 1	geändert	-
22.12.2009	01.01.2010	§ 6 Abs. 1, a)	aufgehoben	-
24.03.2014	01.04.2014	§ 3 Abs. 1, b)	aufgehoben	GS 2014, 7
24.03.2014	01.04.2014	§ 3 Abs. 2	geändert	GS 2014, 7
24.03.2014	01.04.2014	§ 5	aufgehoben	GS 2014, 7
24.03.2014	01.04.2014	§ 6 Abs. 1, d)	geändert	GS 2014, 7
24.03.2014	01.04.2014	§ 6 Abs. 1, e)	eingefügt	GS 2014, 7
24.03.2014	01.04.2014	§ 6 Abs. 1, f)	eingefügt	GS 2014, 7
24.03.2014	01.04.2014	§ 6 Abs. 1, g)	eingefügt	GS 2014, 7
24.03.2014	01.04.2014	§ 8 Abs. 1, i)	geändert	GS 2014, 7
24.03.2014	01.04.2014	§ 12 ^{ter} Abs. 1	geändert	GS 2014, 7
24.03.2014	01.04.2014	§ 25 Abs. 1	geändert	GS 2014, 7
24.03.2014	01.04.2014	§ 25 Abs. 2	geändert	GS 2014, 7

*** Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 3 Abs. 1, b)	24.03.2014	01.04.2014	aufgehoben	GS 2014, 7
§ 3 Abs. 2	24.03.2014	01.04.2014	geändert	GS 2014, 7
§ 5	24.03.2014	01.04.2014	aufgehoben	GS 2014, 7
§ 6 Abs. 1, a)	22.12.2009	01.01.2010	aufgehoben	-
§ 6 Abs. 1, d)	24.03.2014	01.04.2014	geändert	GS 2014, 7
§ 6 Abs. 1, e)	24.03.2014	01.04.2014	eingefügt	GS 2014, 7
§ 6 Abs. 1, f)	24.03.2014	01.04.2014	eingefügt	GS 2014, 7
§ 6 Abs. 1, g)	24.03.2014	01.04.2014	eingefügt	GS 2014, 7
§ 8 Abs. 1, i)	24.03.2014	01.04.2014	geändert	GS 2014, 7
§ 12	15.03.2005	01.08.2005	totalrevidiert	-
§ 12 ^{bis}	15.03.2005	01.08.2005	eingefügt	-
§ 12 ^{ter}	15.03.2005	01.08.2005	eingefügt	-
§ 12 ^{ter} Abs. 1	24.03.2014	01.04.2014	geändert	GS 2014, 7
§ 21 Abs. 1	23.10.2006	01.01.2007	geändert	-
§ 25 Abs. 1	24.03.2014	01.04.2014	geändert	GS 2014, 7
§ 25 Abs. 2	24.03.2014	01.04.2014	geändert	GS 2014, 7